



## Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam - Karrison- Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz, der Landesvorsitzende, Rheingauer Str. 8, 55122 Mainz

**An das MBWWK**

**Mittlere Bleiche 61**

**55116 Mainz**

Vorsitzender:

**Ulrich Brenken**

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,p.: [citroen-club@t-online.de](mailto:citroen-club@t-online.de)

eMail,d.: [ulrich.brenken@bbs1-mainz.de](mailto:ulrich.brenken@bbs1-mainz.de)

eMail,vlbs: [ulrich.brenken@vlbs.org](mailto:ulrich.brenken@vlbs.org)

**944 A – Tgb. Nr. 783/13**

30.09.2013

Sehr geehrter Herr Wahl, sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Verordnungsentwurf einer neuen Berufsfachschulverordnung I und II zusammen mit dem in den Schulen vorliegenden „Handreichungsentwurf zur weiterentwickelten Berufsfachschule I“ (Arbeitsstand vom 23.08.2013) nimmt der vlbs wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

Zur Weiterentwicklung der Berufsfachschule I ist im Koalitionsvertrag 2011-2016 der Regierungsparteien auf Seite 12 ausgeführt: „Dabei werden wir insbesondere die Ausgestaltung der Berufsfachschule I evaluieren und die pädagogischen Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler verbessern“. Im Rahmen der Evaluierung konnte festgestellt werden, dass zwar die Schülerzahlen in der BF I zurückgehen (12.232 im Schuljahr 2004/05 vs. 5.887 im Schuljahr 2012/13), das dortige Schülerklientel aber im Durchschnitt immer leistungsschwächer, immer weniger leistungsbereit und mit immer mehr individuellen Problemen in unserer Schulart ankommt.

Zur Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen werden in den allgemeinbildenden Schulen laut Koalitionsvertrag die Klassenmessenzen gesenkt. Gerade mit der Neuausrichtung der Berufsfachschule I vermissen wir die Umsetzung der versprochenen Reduzierung der Schülerhöchstzahl auf 20 pro Klasse und Anpassung der PauSE-Faktoren (siehe Brief von Herrn Abteilungsleiter Walter Wahl zur Weiterentwicklung der Berufsfachschule vom 18.01.2013 an die berufsbildenden Schulen). Irritierend ist hier insbesondere eine Pressemeldung der bildungspolitischen Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, Frau Bettina Brück, vom 19.08.2013, in der von einer Absenkung der

Klassenmesszahl in der BF I für dieses Schuljahr auf 28 und bis 2016 für die BF I und II auf 25 gesprochen wird (<http://www.spdfraktion-rlp.de/212+M51e70dca8a3.html>). Die neue Verwaltungsvorschrift für die Klassen- und Kursbildung sollte parallel mit der Berufsfachschulverordnung I und II vorgelegt werden, damit solche Irritationen vermieden werden können.

### **Studentafel für die Berufsfachschule I**

Der Verordnungsentwurf zeigt, dass versucht wird, die vielfältigen Probleme der Schülerinnen und Schüler, die in der BF I ankommen, in den Griff zu bekommen und sie gleichzeitig zur tatsächlichen Berufsreife zu führen bzw. den Übergang zur Berufsfachschule II zu ermöglichen. Zur Bewältigung der persönlichen Schülerprobleme sind u. a. die stärkeorientierte Methode, die sozialpädagogische Unterstützung aber auch die individuelle Diagnostik/der individuelle Förderplan zu nennen. Damit einher geht ein neuer Stundenansatz von 4 Lehrerwochenstunden „Pädagogische und organisatorische Stundengestaltung“. Leider wurde dafür im Bereich der berufsbezogenen Stundenanteile gekürzt. Obwohl die in der Summe zusätzlichen drei Lehrerwochenstunden sehr positiv bewertet werden, muss jedoch gesagt werden, dass man die Flexibilität für den Einsatz dieser Stunden erweitert werden muss. Gerade den Klassenlehrerinnen und -lehrern sowie den Lehrkräften für Fachpraxis werden zusätzliche Aufgaben übertragen, die nicht zu dem Anforderungskatalog des § 8 Abs. 2 passen und nicht rein pädagogischer Natur sind oder zeitlich vor der Einschulung liegen (Übergangs- und Beratungsgespräche, Praktikumssuche, Dokumentationen, Kompetenzbeschreibungen, ...).

Grundsätzlich ist die Leitfunktion des fachpraktischen Lernens zu begrüßen. Leider werden die fachpraktischen Anteile aufgrund des zweitägigen Praktikums auf das zweite Halbjahr so stark konzentriert, dass Fachpraxislehrkräfte nunmehr sehr häufig in unterschiedlichen Klassen eingesetzt werden müssen, damit die Ungleichverteilung des unterrichtlichen Einsatzes in den beiden Schulhalbjahren nicht mehr als vier Stunden vom Durchschnitt abweicht (siehe Ziffer 3.3 der VV Mehrarbeit an Schulen). Dadurch werden Koordination und Abstimmungen jetzt doppelt erledigt werden müssen. Eine Arbeit in unterschiedlichen Teams mit z. T. unterschiedlichen Zielsetzungen belasten gerade die Lehrkräfte für Fachpraxis zusätzlich. Wenn die Möglichkeit bestünde, das Praktikum schon im Laufe des ersten Schulhalbjahr zu beginnen, könnte dies bei der Stundenverteilung des unterrichtlichen Einsatzes Vorteile bringen wie auch für Abbrecherinnen und Abbrecher der Praktika eine Chance auf einen weiteren Praktikumsplatz ermöglichen.

Gleichzeitig ist die Konzentration der Unterrichtsstunden in Mathematik und Deutsch zu Beginn des Schuljahres für die Schülerinnen und Schüler nicht motivationssteigernd. Werden schulumüde Jugendliche sofort wieder mit Theorie statt Praxis konfrontiert, sind Schulverhaltens- und Disziplinprobleme die Folge. Eine gleichmäßigere Verteilung der Stundenansätze über das gesamte Schuljahr würde hier zu Verbesserungen führen.

### **Zu § 3 Fachrichtungen, Dauer und Klassenbildungen**

Die Reduzierung der Fachrichtungen ist nicht zu beanstanden, wenn dadurch bereits existierende Fachrichtungen im Rahmen der Differenzierung eingeordnet werden können wie z. B. Informationstechnik in der Fachrichtung Gewerbe und Technik. Es scheint so, dass die Fachrichtung Agrarwirtschaft in Bad Kreuznach nicht mehr angeboten wird, so dass diese hier entfallen kann. Dies sollte jedoch der Landwirtschafts-Server nachvollziehen.

Problematisch ist jedoch, dass der Schwerpunkt Sozialwesen völlig wegfällt, was an einigen Standorten für den Unterrichtseinsatz der entsprechenden Kolleginnen und Kollegen zu Schwierigkeiten führen wird. Insbesondere die Lehrkräfte für Fachpraxis im Schwerpunkt Sozialwesen stehen vor der besonderen Herausforderung, sich in ein neues Fach einarbeiten zu müssen. Man kann dabei auch den hohen Bedarf an Fachkräften im Bereich Sozialwesen nicht außer Acht lassen. Deshalb sollte z. B. in der ersten Fachrichtung (Ernährung und Hauswirtschaft) der Bereich Sozialwesen ergänzt und auch für die Fachrichtungen der Berufsfachschule II übernommen werden.

### **Zu § 4 Berufs- und Schullaufbahnberatung**

Schon „vor der Aufnahme in die Berufsfachschule I führt die Schule eine Berufs- und Schullaufbahnberatung für Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte durch.“ Im Handreichungsentwurf wird dies noch weiter präzisiert und intensiviert. Es sollen vor dem ersten Schultag Übergabegespräche mit den abgehenden Lehrkräften geführt werden, um mehr über die Stärken und Probleme der Schülerinnen und Schüler zu erfahren, darüber hinaus eine sogenannte Prädiagnostik durchgeführt werden. Da aber die Schülerinnen und Schüler aus sehr unterschiedlichen Schulen zur berufsbildenden Schule kommen, sind nicht wenige solcher Übergabegespräche („einzelfallbezogene Gespräche“ – S. 18) zu führen. Dazu sollen – immer noch vor dem ersten Schultag an der BBS – die oben erwähnten Berufs- und Schullaufbahnberatungen in individuellen Gesprächen erfolgen. „Flankierend sind natürlich auch Informationsveranstaltungen für Gruppen im Rahmen von Tagen der offenen Tür, Ausbildungsmessen oder an allgemeinbildenden Schulen sinnvoll. Ebenfalls sollte die regionale Arbeitsagentur und andere Serviceeinrichtungen frühzeitig informiert werden“ (S. 16).

Dies alles soll vor dem ersten Schultag wahrscheinlich von einer zukünftigen Klassenleitung, d. h. vor Einschulung und damit ohne einen möglichen Stundenansatz für die Lehrkraft durchgeführt werden. Dies halten wir in Betrachtung der zusätzlichen Belastung für unangemessen und werden die Personalräte auf ihre Mitbestimmungsrechte u. a. im Rahmen des § 80 (2) Nr. 6 LPersVG hinweisen.

### **§ 5 Phasenstrukturierter Unterricht**

**Absatz 2** macht deutlich, dass den Schülerinnen und Schüler die für sie individuell passende Fachrichtung aufgrund diagnostizierter Kompetenzen und Erwartungen zuzuerken-

nen ist. Die gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass Übergabe- und Aufnahmege- spräche meist nicht die notwendige Sicherheit für die zu wählende Fachrichtung bzw. Dif- ferenzierung den Schülerinnen und Schüler geben können. Oftmals interessieren sich die Schülerinnen und Schüler mehr für den qualifizierten Sekundarabschluss I als für eine passende Ausbildung.

Auch Förderpläne, so die Erfahrung aus dem BVJ, sind in diesem Fall wenig aussagekräf- tig, um die Fachrichtung festzulegen, da diese in der Regel auf die Förderung der allge- meinbildenden und sozialen Kompetenzen zielen. D. h. die Stärken-/Schwächen-Analyse hilft wenig bei der Auswahl der Fachrichtungen, da sie mit den Berufszielen der Schüleri- nen und Schüler nicht übereinstimmen bzw. unrealistisch sind.

Obwohl es wenig wirklichkeitsnah ist, nach wenigen Wochen die gewählte Fachrichtung realistisch zu reflektieren, soll es aber in den ersten drei Monaten möglich sein, die festge- legte Differenzierung der Fachrichtung zu ändern (Handreichung S. 10) bzw. „die gewählte Fachrichtung ... soweit erforderlich zu wechseln“. Neben den Problemen z. B. des Nach- holens eines verpassten berufsbezogenen Unterrichts kommen auch organisatorische Schwierigkeiten auf die Schulen zu, da die Jugendlichen in andere Klassen oder gar ande- re Schulen wechseln müssen. Daneben sind auch die Probleme mit der Schulbuchauslei- he zu erwähnen. Der Wechsel der Fachrichtung bzw. Differenzierung sollte in einer Ver- ordnung auf die Möglichkeiten der jeweiligen Schulen beschränkt werden.

Der vlbs begrüßt grundsätzlich, dass gemäß **Absatz 4** in Verbindung mit § 7 Abs. 5 das Berufspraktikum sowohl zweitägig (Teilzeitform) als auch als Blockpraktikum organisiert werden kann, womit man Betriebswünschen entgegen kommt. Die Verantwortung der Ju- gendlichen im Praktikum sowie der Überblick über die Betriebsabläufe werden nicht auf zwei Tage in der Woche beschränkt. Es sind jedoch schulorganisatorische Schwierigkei- ten zu erwarten, wenn ein Blockpraktikum acht Wochen dauert und ggf. die zeitliche Aus- gestaltung der Praktika von den Betrieben unterschiedlich gehandhabt wird. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn ein Praktikum abgebrochen wird. Hierzu sind ergän- zende Regelungen notwendig, die bislang fehlen.

Es wird nicht einfach werden, für alle Schülerinnen und Schüler ein Praktikumsplatz in ei- nem Betrieb zu finden. Deshalb bleibt die Frage, ob für wenige Schülerinnen und Schüler, die kein Praktikumsplatz erhalten und in der Schule den betriebspraktischen Teil ableisten, der volle Stundenansatz der Stundentafel ausgefahren wird. Hierzu sind Aussagen zu den Festlegungen des MBWWK bzw. der ADD notwendig, bevor die neue BF im Sommer 2014 startet . Ist der tatsächliche Stundenansatz von der Schülerzahl abhängig, so ent- steht ein Zielkonflikt zwischen dem Jugendlichen, der einen Praktikumsplatz sucht, und der Lehrkraft, die einen hinreichenden Stundenansatz benötigt. Genauso muss gesichert sein, dass bei über 16 Jugendlichen ohne Praktikumsplatz eine Teilung im fachpraktischen Unterricht möglich ist.

Organisatorische und oftmals auch finanzielle Fragen sind bezüglich der Arbeitskleidung für den Schüler / die Schülerin, einer erforderlichen Hygieneschulung (im Gastronomiegewerbe) oder der notwendigen Impfung (im Pflegebereich) zu klären. Die Betriebspraktika sollten trotz aller Schwierigkeiten in erster Linie in Betrieben stattfinden, die Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Ausbildereignungsverordnung (AEVO) haben. Dies sollte auch seinen Niederschlag in der Handreichung zur weiterentwickelten BF I finden.

Für die Praktikumsuche und –durchführung ist eine intensive Betreuung vorgesehen. Bei mangelnder Anzahl an Praktikumsplätzen, zur Überprüfung der Praktikumsbetriebe, bei Problemen der Jugendlichen in den Praktikumsbetrieben, zur Kontaktpflege und Kooperation von Schulen und Unternehmen, ... ist die Anwesenheit der praktikumsbetreuenden Lehrkräfte vor Ort unumgänglich. Auch im Teilzeitmodell ist eine Praktikumsbetreuung „ohne Zusatzaufwand“ (S. 50) bzw. nur über das Telefon/Internet nicht denkbar. Daher sollte nicht nur festgestellt werden, dass „grundsätzlich auch Besuche in den Praktikumsbetrieben möglich“ (S. 50) sind, sondern dass für eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums in einem gewissen Umfang versicherte Praktikumsbesuche auch notwendig sind. Damit verbunden fordern wir das Land auf, das Reisekostenbudget der Schule für solche Fahrten - unabhängig von anderen Reisebudgets - zu erhöhen; ebenso sollte nicht jede einzelne Fahrt einer Genehmigung unterliegen sondern Sammelgenehmigungen ermöglicht werden. Bleibt es bei den bisherigen Vorstellungen, kann eine sinnvolle pädagogische Begleitung des Praktikums nicht sichergestellt werden, was der Zielsetzung der Berufsfachschule I zuwider laufen würde.

## **§ 6 Aufnahmevoraussetzung**

Da als Aufnahmevoraussetzung nur „die Berufsreife oder ein gleichwertiges Zeugnis“ akzeptiert wird, können keine Schülerinnen und Schüler einer 8. Jahrgangsstufe der allgemeinbildenden Schulen auf eine Berufsfachschule wechseln, um dort ihre Berufsreife zu erlangen. Gerade für ein Schülerklientel mit einer weniger theoretischen als praktischen Ausrichtung, könnte die Berufsfachschule mit dem fachpraktischen Lernen als Leitfunktion (§ 7 Abs. 3 Satz 3) und der Verzahnung von fachtheoretischem mit fachpraktischem Unterricht (§ 8 Abs. 3) eine Bereicherung im Hinblick auf ihr zukünftiges Berufsleben darstellen. Wir bedauern, dass diese Idee, welche in früheren Ministeriums-Entwürfen zur Weiterentwicklung der Berufsfachschule I noch enthalten war, fallengelassen wurde.

## **§ 7 Unterrichtsfächer, Praktikum, sozialpädagogische Betreuung**

In **Absatz 2** werden Einsatz und Ziele einer stärkenorientierenden Methode, insbesondere der Kompetenzwerkstatt, beschrieben. Diese Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken ist jedoch in der Vorbereitungsphase der Kompetenzwerkstatt (ca. acht Wochen bei zwei Unterrichtsstunden pro Woche) völlig unabhängig von fachlichen Inhalten. Erst danach erfolgt eine „Beschäftigung mit möglichen Wunschberufen bzw. –berufsfeldern“ (S. 37). Im Rahmen dieses Projektes können dann plötzlich sehr schnell ganz andere Fachrichtungen und/oder Differenzierungen zum Tragen kommen. Dies hat dann eine Ausglic-

derung des Schülers/der Schülerin in eine andere Klasse oder Schule nach etwa 3 Monaten Schulbesuch zur Folge mit den Problemen, die unter den Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 aufgeführt sind. Deshalb kann unseres Erachtens nur die Beschäftigung mit Themen innerhalb der Fachrichtung bzw. Differenzierung in diesem Modul zielführend sein, wofür die Lehrkräfte vor Ort auch nur ausgebildet sind. Andere berufliche Orientierungen können im Einzelfall durch ein Betriebspraktikum in einer anderen Fachrichtung/Differenzierung unterstützt werden.

In **Absatz 3** werden mindestens drei Praxismodule für den fachpraktischen Unterricht und für das Betriebspraktikum benannt. Diese sollen sehr regionalspezifisch erstellt werden können, was zu begrüßen ist. Jedoch sollte innerhalb einer Differenzierung trotz zahlreicher Verzahnungen zur Sicherstellung der Qualität der Module auch deren Vergleichbarkeit gesichert werden. Dafür fehlt selbst in der Handreichung zur weiterentwickelten BF I die Grundlage, die entsprechend ergänzt werden muss.

Neu ist in **Absatz 4**: „Das fachpraktische Lernen im Betriebspraktikum fließt in die Benotung der Praxismodule ein.“ Leider wird die gewünschte Umsetzung der Praxismodule in den Betrieben so einfach nicht möglich sein. Die meisten Betriebe sind dazu aufgrund ihres Arbeitsfeldes und der Vorkenntnis der Jugendlichen gar nicht in der Lage, selbst wenn sie wollten. Die Rückmeldung über den „Betrieblichen Bewertungsbogen für die Praxismodule“ (S. 73f) beschränkt sich deshalb zu Recht auf die Überprüfung wichtiger allgemeiner Kompetenzen, die für alle Praktikumsbetriebe gelten können, und es gibt keinen Notenvorschlag. Man sollte so ehrlich sein, das Betriebspraktikum nicht für die Ausgestaltung der Praxismodule heranziehen zu wollen.

Die Formulierung des letzten Satzes, „das Ergebnis des Bewertungsbogens geht als ein Leistungsnachweis in die Endnote jedes Praxismoduls ein“, ist sehr unkonkret bezüglich der Gewichtung dieses Leistungsnachweises formuliert. Hier sollte eine konkretere Formulierung gefunden werden, um die Vergleichbarkeit des Praktikums innerhalb der Klasse, der Schule aber auch zwischen verschiedenen Schulen sicherzustellen.

Sehr positiv sieht der vlbs die geplante Ausweitung der sozialpädagogischen Betreuung in **Absatz 9**. Man spricht erstmals von einer „durchgängigen sozialpädagogischen Betreuung“ (S. 22) in der weiterentwickelten BF I. „Die sozialpädagogische Betreuung ist dadurch zu gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler einen festen Ansprechpartner bzw. feste Ansprechpartnerin während des gesamten Schuljahres erhält“ (ebenda). „Es ist darauf zu achten, dass die sozialpädagogischen Betreuungspersonen fest in die Kommunikationsstrukturen der Lehrkräfte eingebunden werden und gemeinsam agiert wird“ (ebenda).

Der hehren Zielsetzung hinkt leider die Realität deutlich hinterher. Für die Umsetzung dieser Ziele werden neue Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter benötigt. Doch die Ressourcen hierfür sind nicht in Sicht. So wird der Ansatz für die Schulsozialarbeit im

neuen Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2014/15 um 100.000 EUR auf 1,35 Mio. EUR um etwa 7% gekürzt, da die bisherigen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden.

Für nicht ausgeschöpfte Gelder ist aber hauptsächlich das vom Land eingeführte System der Kofinanzierung durch die Kommunen oder freien Träger verantwortlich. Verschuldete Kommunen dürfen auf Weisung der ADD keine neuen freiwilligen Ausgaben ansetzen und damit keine sozialpädagogische Betreuung finanzieren. Obwohl die Schulen schon heute zusätzliche Schulsozialarbeiterinnen und –sozialarbeiter benötigen, werden dort kaum Anträge gestellt, da aufgrund der Verschuldungssituation der Kommunen (teilweise die höchsten in ganz Deutschland) keine Unterstützung erwartet werden kann. Der vlbs fordert deshalb die Landesregierung auf, die Kommunen entsprechend zu verpflichten oder die Finanzierung dieser Landesaufgabe wieder vollständig zu übernehmen, damit die sozialpädagogische Betreuung von der Kassenlage der Kommunen und freien Träger unabhängig wird.

Die Forderung aus dem Koalitionsvertrag, „der landesweite Ausbau der Schulsozialarbeit soll fortgesetzt werden“ (dort S. 10), wird für den Bereich der berufsbildenden Schulen durch die neue Berufsfachschulverordnung umgesetzt. Im Rahmen des gesetzlich verankerten Konnexitätsprinzips muss das Land auch vollständig für die finanzielle Ausstattung der zusätzlichen sozialpädagogischen Betreuung Sorge tragen. Befremdlich ist, dass im Vorbericht zur neuen Berufsfachschulverordnung zwar die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Betreuung für jeden Schüler / jede Schülerin genannt wird, bei den Kostangaben jedoch keinerlei Erwähnung findet.

Falls keine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung ermöglicht werden kann, droht die Gefahr, dass diese zusätzlichen Aufgaben von den Mentorinnen und Mentoren der Schülerinnen und Schüler übernommen werden müssen. Denn „in der Funktion als Mentor baut die Lehrkraft einen pädagogischen Bezug zu der betreuten Person auf, der über das im Klassenzimmer Übliche hinausgeht“ (S. 22). Damit wird aber das durch Aus- und Fortbildung abgedeckte Aufgabenfeld einer Lehrkraft deutlich überschritten, was auch nicht durch zusätzliche Stundenansätze aus der „Pädagogischen und organisatorischen Unterrichtsgestaltung“ ausgeglichen werden kann. Ohne die Beseitigung einer solchen Regelungslücke, kann die neue BF nicht sinnvoll starten.

## **§ 8 Stundentafel**

„Der Unterricht ist im ersten Schulhalbjahr ganztägig zu organisieren“, wird in **Absatz 3** festgelegt. Aufgrund eines Ansatzes von 37 Unterrichtsstunden in der Stundentafel des ersten und zweiten Halbjahres sollte dies für das gesamte Schuljahr ermöglicht werden. Denn auch im zweiten Schulhalbjahr werden diejenigen Schülerinnen und Schüler ohne Praktikumsplatz ganztägig die Schule besuchen.

Auch wenn die wöchentliche Gesamtstundenzahl für das gesamte Schuljahr denen einer Ganztagschule angepasst ist, fehlen jedoch die zugehörigen Rahmenbedingungen wie

sie vielen Schülerinnen und Schülern aus den allgemeinbildenden Schulen bekannt sind. Gerade die durchgängigen Angebote eines Mittagstisches und die Möglichkeiten einer Hausaufgabenbetreuung sind wichtige Gelingensvoraussetzungen für einen Ganztags-schulbetrieb. Bei den Schülerinnen und Schülern würden damit zusätzlich soziale und personale Kompetenzen gestärkt. Der vlbs fordert deshalb die Einführung des Ganztags-schulstatus, zumindest für die Schulformen Berufsfachschule und Berufsvorbereitungsjahr. Hier ist - in erster Linie aus auf der Hand liegenden Sachgründen, aber auch aus Gründen gebotener Gleichbehandlung insgesamt und mit speziellem Blick auf die bereits erfolgte Gleichbehandlung bei den Schülerfahrtkosten - eine Änderung des Entwurfs erforderlich.

Sehr positiv bewertet wird die Einbeziehung einer Bewegungsorientierung in den Unterricht gesehen. Damit wird die Gesundheitserziehung nicht mehr auf das Fach Sport / Gesundheitserziehung begrenzt, sondern findet auch als Unterrichtsprinzip Eingang in unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote.

## **§ 9 Teilnahme am Fremdsprachenunterricht**

Die Möglichkeit für Förderschüler, sich nach **Absatz 1** vom Fremdsprachenunterricht befreien zu lassen, ist erst einmal zu begrüßen. Damit bleibt es Förderschülerinnen und Förderschülern erspart, unbedingt am Unterricht in einer fortgeführten Fremdsprache teilnehmen zu müssen, welche sie aus dem bisherigen Unterricht in der Förderschule nicht kennen. Leider wird diesen Schülerinnen und Schülern dadurch der Weg in die Berufsfachschule II verbaut.

Es bleibt weiter negativ zu bewerten, wenn im Rahmen des **Absatzes 2** diesen Jugendlichen nach eingehender Beratung der Unterricht in einer fortgesetzten Fremdsprache ermöglicht wird und die Leistungen erst im zweiten Schulhalbjahr notenrelevant berücksichtigt werden. Daneben wäre für alle Förderschüler und -innen ein zusätzlicher Förderunterricht in der ersten Fremdsprache notwendig, wenn sie bisher keine Note in der angebotenen Fremdsprache aufweisen. Damit würde eine echte Gleichbehandlung zu den Schülerinnen und Schülern aus der Realschule plus erreicht. Der in der Stundentafel angegebene Stundenansatz für Förderunterricht reicht für diese Schülergruppe bei weitem nicht aus und sollte gezielt um eine Fremdsprachenförderung ergänzt werden.

## **§ 10 Erwerb beruflicher Grundkompetenzen, Dokumentation der Leistungen**

Nach den Vorgaben aus **Absatz 1** erhalten die Schülerinnen und Schüler kein Halbjahreszeugnis mehr. Zumindest werden die Leistungen der berufsübergreifenden Fächer in dem Qualifizierungsnachweis nicht mehr dokumentiert. Dies wird damit begründet, dass die Berufsfachschule I nicht zu einem höheren allgemeinen Schulabschluss führt.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die BF I die Zugangsvoraussetzung für die BF II schafft und damit eine Leistungsrückmeldung gerade in den berufsübergreifenden Fächern gegeben werden muss. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler, die die



BF I als Chance nutzen und ihre Noten verbessern, eine zeitnahe Leistungsrückmeldung erhalten. Zudem ist der Qualifizierungsnachweis ohne Noten kontraproduktiv zum Beratungskonzept und auch potenzielle Ausbildungsbetriebe brauchen diese Maßstäbe.

In **Absatz 2** wird deutlich, dass auch ein Abschlusszeugnis für die BF I nicht gewünscht ist. Dies widerspricht jedoch der Schulordnung der öffentlichen berufsbildenden Schulen, in der in § 42 Abs. 1 ausgeführt ist: „Ein Abschlußzeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler das Ziel der Schule erreicht hat.“ In § 2 Abs. 1 der neuen Berufsfachschulverordnung ist dieses Ziel als die Vermittlung von fachrichtungsbezogenen beruflichen Grundkompetenzen beschrieben. Da, wie oben schon erwähnt, darüber hinaus die Voraussetzungen für die Aufnahme in die BF II dokumentiert werden müssen, sind auch Leistungen der berufsübergreifenden Kompetenzen in das Abschlusszeugnis aufzunehmen. Die Betriebe haben ein berechtigtes Interesse, die Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler in der Berufsfachschule I kennenzulernen. Mit Dokumentationen ohne Zeugnischarakter haben Betriebe zu wenige Erfahrungen. Zudem wird die Validität von Zeugnissen der berufsbildenden Schulen gerade auf betrieblicher Seite durchaus höher eingeschätzt als die der abgebenden Sek.1-Schulen. Dieser Vorteil sollte selbstbewusst genutzt werden.

Die Zertifizierung der erworbenen beruflichen Grundkompetenzen (**Absatz 3**) ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Mit der Zertifizierung der Praxismodule sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Inhalte und Kompetenzen der Praxismodule an die Bundesausbildungsverordnung angelehnt sind. Dies darf jedoch nicht so weit gehen, dass sie mit den Lerninhalten und Kompetenzen der Gesellenprüfung Teil 1 gleichgesetzt werden. Die ausgestellten Zertifikate könnten dann in einem gewissen Rahmen vereinheitlicht und damit vergleichbar für alle Ausbildungsbetriebe werden. Wichtig ist, dass die Kammern eine einheitliche Zertifizierung dieser Praxismodule begleiten.

Da sich das Land (bisher) für die Dokumentation der Leistungen und gegen ein Zeugnis der berufsübergreifenden Fächer entschieden hat, muss die Art der Dokumentation noch konkreter beschrieben werden. Während die Ausgestaltung von Zeugnissen in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen und der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen sehr genau festgelegt ist, muss dies hier alles innerhalb der Verordnung geregelt werden.

Die Formulare für die Qualifizierungsnachweise, Zertifikate über den Erwerb beruflicher Grundkompetenzen und die Dokumentation der Leistungen in den berufsübergreifenden Fächern sollten landesweit einheitlich vorgegeben werden. Der vlbs hält es deshalb für erforderlich, entsprechende Formulare im Anhang der neuen Berufsfachschulverordnung aufzuführen.

## § 11 Nachprüfung zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschule II

Nach § 15 zählen erstmals auch die Leistungen aus den Praxismodulen zu den Aufnahmebedingungen für die Berufsfachschule II, was vom vlbs begrüßt wird. Für die Nachprüfung wird in **Absatz 1** geregelt, dass „zur Erlangung der Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschule II eine Nachprüfung durchgeführt werden“ kann, wobei keine Angaben zu den Leistungen der Praxismodule gemacht werden.

Da auch in den **weiteren Absätzen** keine inhaltlichen Veränderungen zu den bisherigen Nachprüfungen vorgelegt werden, ist nicht ersichtlich, ob in auch einem Praxismodul eine Nachprüfung durchgeführt werden kann oder nicht. In der Begründung zu den einzelnen Paragraphen ist zwar aufgeführt, dass für eine Nachprüfung in den Praxismodulen ausreichenden Leistungen erreicht haben muss, aus dem Verordnungstext ist dies jedoch nicht eindeutig erkennbar. Deshalb sollte ein neuer Punkt 3 in Absatz 1 eingefügt werden, der diese Voraussetzung beschreibt und es sollte aus dem weiteren Text deutlich werden, dass eine Nachprüfung in den Praxismodulen nicht möglich ist. Damit könnte aufgrund der Ergebnisse der Praxismodule der Zugang zur BF II ohne Nachprüfungsmöglichkeit unterbunden werden. Für den vlbs drängt sich die Frage auf, ob die im Entwurf beschriebene Regelung ohne entsprechende Präzisierung rechtlich haltbar ist.

Die Streichung des bisherigen Punktes 3 in Absatz 1, der auch das Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft für die Möglichkeit einer Nachprüfung erforderlich machte, kann der vlbs verstehen, wenn auch nicht uneingeschränkt unterstützen, da für eine Nachprüfung nur erbrachte und dokumentierte Leistungen entscheidend sind.

## § 15 Aufnahmevoraussetzungen

Wie oben schon erwähnt, kann in die BF II (neben den Bedingungen für die berufsübergreifenden Fächer) nur „aufgenommen werden, wer in den Praxismodulen ausreichende Leistungen ... erhalten hat.“ Zur Konkretisierung sollte der Absatz ähnlich wie in der Handreichung S. 61 formuliert werden mit „mindestens ausreichende Leistungen in [allen] ...abgeschlossenen Praxismodulen“.

Der vlbs begrüßt, dass in der Berufsfachschule II keine Vergleichsarbeiten in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache mehr vorgesehen sind. Es hat sich durch die bisherigen Vergleichsarbeiten gezeigt, dass Vergleichbarkeit der berufsbildenden Schulen untereinander aber auch im Hinblick auf die Anforderungen der allgemeinbildenden Schulen bezüglich des qualifizierten Sekundarabschlusses I gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

